Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Oberösterreich 1993/04/16 VwSen-400194/4/Gf/Hm

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1993

Beachte

Verweis auf VwGH v. 4.9.1992, Zl. 92/18/0116. **Rechtssatz**

Schubhaftbeschwerdeverfahren nicht geeignet, einen allfälligen Verstoß gegen das Refoulment-Verbot zu verhindern, weil hiefür eigenständige Rechtsmittel vorgesehen sind (vgl. § 54 FrG). § 41 Abs. 1 FrG stellt lediglich auf einen Sicherungszweck ab; Fragen wie anderen öffentlichen Interessen, Verfügbarkeit finanzieller Mittel und eines Wohnsitzes, soziale Integration etc. kommt dagegen nur mehr untergeordnete Bedeutung zu (anders noch § 5 Abs. 1 FrPG). Anhaltung in Schubhaft unbedenklich, wenn die Identität des Beschwerdeführers nicht feststellbar ist und auch der Beschwerdeführer zur Aufklärung dieser Frage nichts beiträgt. Die Prognose, daß sich der Beschwerdeführer der beabsichtigten Abschiebung entziehen oder diese zumindest zu erschweren versuchen wird, ist sohin nicht unbegründet. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at